



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 3: MAI 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG	– Änderung des HGB – Reform von Zwangsvollstreckung und Konkurs – Restrukturierung öffentlicher Forderungen
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht Internetkontrollgesetz
BLICK IN DIE SCHWEIZ	– Der Swatch-Fall

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

In einem neuen Mandat haben wir die Aufgabe übernommen, gemeinsam mit unserer Rumpf Consulting in Istanbul einen treulosen Geschäftsführer fristlos zu entlassen, Unterlagen und Bücher zu prüfen und ggf. die Liquidation der durch den Ex-Geschäftsführer ausgebeuteten Firma zu übernehmen. Leider sind solche Fälle keine Seltenheit. Es wird damit gerechnet, dass die Mandantschaft einen Schaden in Millionenhöhe (Euro) zu verkraften haben wird. Wir werden für die Mandantschaft, einem eingesessenen schwäbischen Unternehmen aus der Stahlindustrie, die Liquidation durchführen und den Ex-Geschäftsführer zur Rechenschaft ziehen. Der Liquidationsauftrag ist der dritte innerhalb kurzer Zeit.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf ist in einem Schiedsverfahren, das nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) geführt wird, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt worden. Es geht um einen Rechtsstreit zwischen einem türkischen und einem holländischen Unternehmen aus dem Sektor „Photovoltaik“.

Ein weiteres Mandat betrifft die Steuerung von Anwaltskollegen in Deutschland und in der Türkei im Rahmen eines grenzüberschreitenden Streits einer deutsch-türkischen Unternehmerfamilie. Es geht dabei insbesondere um die Umsetzung von Markenrechten und Verfahren zum gewerblichen Rechtsschutz, die in beiden Ländern koordiniert zu führen sind.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Präsident Erdoğan hat im März seine Truppen in der Provinz Afrin in Syrien einmarschieren lassen. Erklärtes Ziel ist die Bekämpfung des Terrorismus. Allerdings deutet viel darauf hin, dass es nicht um Terrorismus, sondern um wirtschaftliche Interessen geht. Die internationale Staatengemeinschaft ist wieder hilflos, die NATO hat zaghaft reagiert. Eher herrscht die Sorge vor, die Türkei könnte die NATO verlassen. In wenigen Wochen hat die türkische Armee weit über 3.000 „Terroristen“ „neutralisiert“, also „getötet“. In der Summe hat die „Politik“ der Terrorbekämpfung in den letzten drei Jahren mehrere Tausend Menschen das Leben gekostet, wenn man den Angaben des Militärs Glauben schenken darf. Dagegen sind in den letzten drei Jahren kaum terroristische Aktionen der PKK bekannt geworden.

Im April setzte Präsident Erdoğan überraschend Neuwahlen an. Nach dem neuen Verfassungssystem werden nun am 24.6.2018 ein neues Parlament und ein neuer Präsident gewählt. Diese Entscheidung hat zu einem Zusammenrücken der Opposition geführt. Schon jetzt spricht viel dafür, dass - falls Präsident Erdoğan nicht bereits in der ersten Runde gewinnt, was eher als unwahrscheinlich angesehen wird - der Kandidat der CHP, Muharrem İnce, auch von den anderen Oppositionsparteien unterstützt werden wird. Selbst die MHP, die bereits eine Abspaltung in Form der neuen İYİ Parti unter der erfahrenen Politikerin Meral Akşener zu leiden hat, scheint sich an der Basis in großen Teilen gegen den Präsidenten wenden zu wollen. Zu beachten ist der Kandidat der islamistischen Saadet Partisi, Temel Karamollaoğlu.

Der Medienkonzern der Doğan-Gruppe ist an die dem Präsidenten Erdoğan nahestehende Unternehmensgruppe Demirören verkauft worden. Es wird hierdurch eine weitere Gleichschaltung

der Presse befürchtet. Zu den Medien gehören unter anderem die Tageszeitung Hürriyet und die Sender CNN und Kanal D.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (23.05.2018) 5,5 TL wert. Die 5-TL-Grenze hatte er Mitte April geknackt. Der Dollar, der Mitte April noch bei ca. 4 TL lag, notiert bei fast 4,7 TL. Allerdings schwächelt derzeit auch wieder der Euro, wie ein Vergleich mit dem Folgetag des 24.5. zeigt.

(Quelle: finanzen.net)

Nach Angaben des GTAI ist für die Inflation um 12% zu einem großen Teil die Nahrungsmittelin-
dustrie verantwortlich, die bei sinkender Produktion für steigende Preise sorgt.

Technologiefirmen schließen Regionalbüros in der Türkei. Zwei Faktoren spielen dabei eine Rolle: Tendenzen zur Konzentration und die politische Situation in der Türkei. Andererseits bleibt deutsches Know-how gefragt. In unserer eigenen Mandatsarbeit finden sich vermehrt Liquidationen, aber auch Neugründungen.

Die türkische Regierung verbreitet nach wie vor positive Exportzahlen.

GESETZGEBUNG

ÄNDERUNG DES HGB

In verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft wurden im ersten Quartal 2018 diverse Bestimmungen des HGB geändert. Dabei bediente sich der Gesetzgeber sowohl der Gesetzgebungstechnik des Paketgesetzes als auch der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, welche durch die Regierung verabschiedet werden kann. Wie bereits in früheren Newslettern festgestellt, missbraucht die Regierung dieses Instrument, das ihr durch den Notstand an die Hand gegeben worden ist, zu zahlreichen Regelungen notstandsferner Gegenstände.

Hier einige Änderungen:

Bei Firmengründungen entfällt das Erfordernis, die Unterschriftszirkulare beim Notar zu erstellen. Diese können nunmehr direkt beim Handelsregister erstellt werden. Eine Erleichterung stellt dies allerdings praktisch nur für Einzelkaufleute und Personengesellschaften dar. Die Handelsregister werden bekanntlich bei den örtlichen Handelskammern geführt, unterstehen aber der Aufsicht des Ministeriums für Zoll und Handel. Beurkundungen nimmt nach wie vor der Notar vor.

Auch die bei Firmengründung zu erstellenden Geschäftsbücher werden nunmehr beim Handelsregister beglaubigt.

Bei der GmbH (Limited Şirket) ist das Erfordernis, bei Gründung ein Viertel des Kapitals einzuzahlen, entfallen. Diese Änderung wird als „Erleichterung“ der Firmengründung angesehen, obwohl der bislang zu zahlende Mindestbetrag von 2.500 TL faktisch keine nennenswerte Hürde darstellt. Damit nähert sich das türkische HGB aber dem europäischen Konzept der „kleinen GmbH“ an. Der Haftungsmantel entsteht dennoch erst mit Einzahlung des Kapitals.

Bei der Firmengründung ist eine separate Meldung an die Sozialversicherungsanstalt (SGK) nicht mehr erforderlich. Die Meldung erfolgt nunmehr durch das Handelsregister. Das entspricht dem Schweizer Modell.

Bei handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu 100.000 TL sind die zivilprozessrechtlichen Regelungen über das vereinfachte Verfahren (basit yargilama usulü) anwendbar. Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren sehen verkürzte Fristen, Einschränkungen der Verlängerbarkeit, eine Beschränkung der Anzahl der Schriftsätze (Regel: Klageschriftsatz, Klageerwiderung), die konkrete Benennung der Beweisthemen und Beweismittel in diesen ersten Schriftsätzen vor. Prinzipiell dient dieses Verfahren einer erheblichen Beschleunigung.

Die „Aussetzung der Insolvenz“ wird wieder abgeschafft, das Instrument des Vergleichs (Konkordato) wieder gestärkt.

Die Änderungen werden zugleich auch als Verbesserung des Umfeldes für Investitionen verstanden.

REFORM VON ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND KONKURS

Beim Gesetz Nr. 7101 v. 28.2.2018, Resmi Gazete Nr. 30361 v. 15.3.2018 handelt es sich um ein weiteres unübersichtliches Gesetz, das einige für unsere Praxis interessante Änderungen enthält. Ziel ist vor allem die Beschleunigung von Vollstreckungsmaßnahmen und der Insolvenzverfahren. Auch wurden die Rechte der Gläubigerversammlung gegenüber dem Konkursamt gestärkt und die Zwangsversteigerung flexibler gestaltet. Dazu gehört z.B. die Möglichkeit, eine Vermögensgesamtheit in einem Verkaufsakt zu verwerten, sofern dadurch ein höherer Preis erzielt werden kann, als bei Einzelverkäufen.

Die Frist für den Liquidationsbeschluss nach Zustellung des Insolvenzbeschlusses wurde auf zwei Monate verkürzt.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

RESTRUKTURIERUNG ÖFFENTLICHER FORDERUNGEN

Unter dieser Bezeichnung ist mit Gesetz Nr. 7143 v. 11.5.2018, Resmi Gazete Nr. 30425 v. 18.5.2018 eine Amnestie erlassen worden, mit welcher der Staat die Beitreibung öffentlicher Forderungen zugunsten der Zahlungspflichtigen umgestaltet und damit letztlich auf Forderungen verzichtet. Mit der Amnestie sollen alle Unregelmäßigkeiten bei steuer- und sozialversicherungsrelevanten Dokumentationen sanktionsfrei oder sanktionsarm gestellt werden. Das gilt - um nur wenige Beispiele zu nennen - für die Nichtzahlung von Geldbußen, Differenzen zwischen Warenbestand und Dokumentation, ins Ausland verschaffte und nicht deklarierte Vermögenswerte uvm. Das Gesetz gilt als „Zuckerl“ im Hinblick auf die anstehenden Wahlen, soll aber auch die Staatskasse füllen. Im Ausland gehortete Vermögenswerte sollen zurückgeführt werden, um die Dollar- und Euro-Bilanz wieder zu verbessern. Das Gesetz ist sehr detailliert und kann als neue Herausforderung für den Berufsstand der Steuerberater angesehen werden.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUR POLIZEIGEWALT

Am 18.4.2018 fällte die Erste Abteilung des Verfassungsgerichts in der Sache 2014/19077 ein Urteil, wonach es einem Beschwerdeführer Recht gab, der gegen die Einstellung eines Strafverfahrens vorgegangen war.

Der Beschwerdeführer war auf dem Nachhauseweg in Diyarbakır in eine Menschenmenge geraten und von hinten durch die Kugel einer Feuerwaffe niedergestreckt worden. Polizisten hatten nach eigenen Angaben durch Pistolenschüsse in die Luft eine Frau schützen wollen, die zwischen Sicherheitskräfte und „Terroristen“ geraten war. Sie hätten den Beschwerdeführer am Boden liegen sehen und dann dafür gesorgt, dass er in die Universitätsklinik eingeliefert wurde. Die Folge der Verletzung bestand in einer Querschnittslähmung.

Das Polizeipräsidium legte eine Akte an, wobei der Täter als „unbekannt“ bezeichnet wurde.

Eine Untersuchung der Waffen der beteiligten Polizisten wiesen jedoch auf einen R.C. als Besitzer der fraglichen Waffe hin. Die Präfektur hatte zunächst die Ermittlungen gegen den Polizisten nicht zugelassen, weil es hier offenkundig kein Verschulden gebe. Diese Entscheidung wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben.

Hierauf erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Polizisten, der zu einem Jahr und acht Monaten verurteilt wurde. Einer Besonderheit des türkischen Strafprozessrechts folgend wurde die Verkündung des Urteils auf unbestimmte Zeit verschoben. Dies hat zur Folge, dass der Straftäter keinen Eintrag in das Strafregister erhält. Die Verurteilung verfällt nach einigen Jahren, sofern der Täter keine weitere Straftat begeht.

Der Beschwerdeführer legte hiergegen Beschwerde ein, das Strafgericht verwarf.

Das Verfassungsgericht stellte einerseits fest, dass im Hinblick auf die Ursächlichkeit der Handlung des R.C. für die schwere Verletzung Feststellungen getroffen wurden. Andererseits stellte es aber auch fest, dass hier „Ungereimtheiten ins Auge fallen“. So fehle es an einer Augenscheinnahme und einem Gutachten zu der Frage, ob die Polizeikugel tatsächlich bei Schüssen in die Luft quergeschlagen und damit den Beschwerdeführer verletzt habe, oder ob es sich anders verhalten habe. Das Verfassungsgericht warf der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vor, dass nicht geprüft worden sei, ob nicht eine direkt verursachte Schussverletzung vorgelegen haben könne, was zu einer völlig anderen Bewertung der Tat bis hin zur versuchten Tötung hätte führen können. Dazu aber fehlte es an den notwendigen Feststellungen und Gutachten.

Das Verfassungsgericht sah in diesem Unterlassen des Strafgerichts einen Verstoß gegen Art. 17 der Verfassung, der u.a. die Unversehrtheit von Leib und Leben unter Grundrechtsschutz stellt. Der Bürger habe einen Anspruch auf ein „effektives Verfahren“.

Das Verfassungsgericht befindet sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

(Quelle: [Anayasa Mahkemesi](#))

BLICK IN DIE SCHWEIZ

DER SWATCH-FALL

Am 14.3.2018 hat das Schweizer Bundesgericht (4A_417/2017) einer Klage der Swatch Group Recht gegeben und damit eine wichtige Änderung seiner Rechtsprechung eingeleitet. Bislang war es nur unter äußerst schwierigen Voraussetzungen möglich, eine negative Feststellungsklage zu erheben, also auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu klagen. Wie in Deutschland besteht hierfür ein Rechtsschutzinteresse nur, wenn das Ziel nicht anderweitig erreicht werden kann, etwa auch indem man sich verklagen lässt. Diese Auffassung hatte auch noch das angerufene Handelsgericht Bern vertreten.

Im internationalen Verhältnis hat das Bundesgericht die Anforderungen nun aufgeweicht. Ein englisches Unternehmen hatte Swatch zur Belieferung aufgefordert, nachdem diese eingestellt worden war, und mit Klage gedroht. Swatch wollte einem aufwändigen Verfahren in England zuvorkommen und den Gerichtsstand mit der negativen Feststellungsklage in die Schweiz ziehen. Das Bundesgericht hat dem jetzt stattgegeben mit der Begründung, dass Schweizer Unternehmen international regelmäßig benachteiligt seien, weil ihnen die Schweizer Praxis diese Möglichkeit verwehre, während das in anderen Ländern, insbesondere auch in England, üblicherweise möglich sei.

Das Handelsgericht Bern wird nun in der Sache selbst entscheiden müssen, nämlich ob die Klage begründet ist. Der Swatch-Gruppe kommt dabei zugute, dass sie nicht das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses (also der Belieferungspflicht), sondern der englische Großhändler das Bestehen einer solchen Lieferpflicht beweisen muss. Denn bei der negativen Feststellungsklage trifft nach Schweizer Verfahrensrecht den Gegner, der ansonsten die Leistungsklage erhoben hätte, die Beweispflicht.